

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

11. Oktober 1952

510/A.B.

zu 277/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der Anfrage der Abg. Dr. Stüber und Genossen, betreffend Anrechnung der Jahre 1945 bis 1948 für Bundesbeamte, teilt Dr. Ing. Figl folgendes mit:

Die Herren Abgeordneten Dr. Stüber, Dr. Pfeifer, Prof. Neumann und Genossen haben am 30. Mai 1951 an mich die Frage gerichtet, ob ich bereit sei, durch Erlass zu verfügen, dass die im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Dezember 1950, Zl. 352/49/10, betreffend die Beschwerde des Dr. Hans Haentschel, zum Ausdruck gebrachte Rechtsansicht generell für alle minderbelasteten Beamten zu gelten habe. Zu dem Erkenntnis wird in der Anfrage ausgeführt, dass der Verwaltungsgerichtshof eine für minderbelastete staatliche Bedienstete prinzipielle Entscheidung getroffen habe, derzufolge die Dienstzeit vom Mai 1945 bis Juni 1948 den minderbelasteten Beamten anzurechnen sei.

Hiezu ist zu bemerken, dass der Verwaltungsgerichtshof in dem Erkenntnis keineswegs ausgesprochen hat, die Zeit vom Mai 1945 bis Juni 1948 müsse den minderbelasteten Beamten angerechnet werden. Der Verwaltungsgerichtshof sagt vielmehr nur, dass die Behörde berechtigt sei, bei minderbelasteten Beamten, deren Übernahme auf einen Dienstposten der neugebildeten Personalstände nach dem Inkrafttreten des "Amnestiegesetzes" wirksam geworden ist, über die Anrechnung dieser Dienstzeit nach freiem Ermessen zu entscheiden.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seinem Erkenntnis von der Ansicht ausgegangen, dass der § 3 des sogenannten "Amnestiegesetzes", BGBl. Nr. 99/1948, der Anrechenbarkeit dieser Dienstzeit nicht im Wege stehe. Der genannte § 3 besagt, dass die Wirkungen von Sühnefolgen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes kraft Gesetzes oder durch rechtswirksame Massnahmen eingetreten sind, unberührt bleiben. Demgegenüber hat die Verwaltung stets die Ansicht vertreten, dass die Sühnefolge des § 19 Abs. 1 lit. b des Verbotsgesetz 1947 "kraft Gesetzes" eingetreten ist und dass daher diese Bestimmung im Zusammenhang mit dem § 3 des "Amnestiegesetzes" der Anrechnung der Zeit vom Mai 1945 bis Juni 1948 weiterhin entgegensteht.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

11. Oktober 1952

Diese Rechtsfrage ist seither durch den Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 18. Juli 1952, betreffend dienstrechtliche Massnahmen für vom Nationalsozialistengesetz betroffene öffentlich Bedienstete, 640 der Beilagen ("Drei-Jahre-Gesetz"), in besonderer Weise beleuchtet worden. Der erwähnte Gesetzesbeschluss sagt nämlich im § 1 Abs. 1: "Die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 lit. b ee, dritter bis letzter Satz, des Verbotsgesetzes 1947 und des § 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 99, über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen, stehen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes an einer Anrechnung von Zeiträumen für die Vorrückung in höhere Bezüge und einer Neufestsetzung der dienstrechtlichen Stellung nach den geltenden dienstrechtlichen Vorschriften nicht mehr entgegen". Damit hat der Gesetzgeber authentisch die Ansicht der Verwaltung bestätigt, dass die genannten Gesetzesbestimmungen bisher einer Dienstzeitanrechnung entgegenstanden.

Bei dieser Lage kommt eine Verfügung in der von den anfragenden Herren Abgeordneten gedachten Art nicht in Betracht.

-.-.-.-.-